

## Aus dem Rathaus wird berichtet

### Rathausbesuch nur mit Terminvereinbarungen

Sie erreichen uns in CORONA Zeiten

### Telefonverzeichnis der Gemeindeverwaltung Sinn

Sie finden uns im Internet unter: [www.gemeindesinn.de](http://www.gemeindesinn.de)  
E-Mail: [assistenz.buergermeister@gemeindesinn.de](mailto:assistenz.buergermeister@gemeindesinn.de)  
Telefonzentrale 02772/5007-0  
Telefax 02772/5007-33  
Bürgermeister Hans-Werner Bender 02772/5007-10

#### Assistenz Bürgermeister und

#### Redaktion Sinner Nachrichten und meinOrt-App

Frau Nina Simon 02772/5007-22  
**Bürger- und Infotelefon** 02772/5007-50  
Bürgerbüro, Ordnungsamt 02772/5007-25/28  
Bauamt 02772/5007-15  
Gemeindewerke 02772/5007-26  
Kasse 02772/5007-30/29

#### Bürgerhaus Fleisbach

Buchung Gabriele Schön 02772/53591

#### Dorfgemeinschaftshaus Edingen

Herr Klaus-Dieter Prochaska 06449/1256

### Technische Wasserversorgung Notfälle

Während den Geschäftszeiten: 02771 33020  
(Stadtwerke Dillenburg)  
Außerhalb der Geschäftszeiten: 0175 - 4129766  
(Stadtwerke Dillenburg)

### Mediothek Sommerferien

In den Sommerferien 2020 vom 06.07.2020 bis 24.07.2020  
gelten folgende Öffnungszeiten:

Tag	Beginn	Ende	Uhr
Montag	16:00	- 18:00	Uhr
Dienstag	09:30	- 11:30	Uhr
Mittwoch	09:00	- 13:00	Uhr
Donnerstag	16:00	- 18:00	Uhr

Vom 27.07.2020 bis 14.08.2020 bleibt die Mediothek geschlossen!!!

### Reisepässe können abgeholt werden

Sie haben einen Reisepass beantragt?  
Reisepässe, die in Kalenderwoche 28 und vorher beantragt wurden, sind fertig gestellt und liegen zur Abholung bereit.

Sollten Sie nicht persönlich erscheinen können, kann eine dritte Person formlos bevollmächtigt werden. Um Vorlage der alten Ausweisdokumente wird gebeten.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes unter den Telefonnummern 02772/5007-25 und 02772/5007-28 gerne zur Verfügung.

**Bitte überprüfen Sie, insbesondere vor geplanten Urlaubsreisen, die Gültigkeitsdauer Ihrer Ausweise!**

## Gemeindewerke

### BETRIEBSSATZUNG DER GEMEINDEWERKE SINN

Aufgrund der § 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBGes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2017 (GVBl. S. 121), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn am 09.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Gemeindewerke Sinn werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebesgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung der Gemeinde Sinn mit Trinkwasser sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Dem Eigenbetrieb werden folgende Auftragsangelegenheiten von der Gemeinde Sinn übertragen:
  - Abrechnung der Gebühren für Kanal und Niederschlagswasser für den Abwasserverband „Mittlere Dill“.

#### § 2

##### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Sinn“.

#### § 3

##### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 750.000,00 Euro.

#### § 4

##### Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus der/dem Betriebsleiter/in und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (2) Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

#### § 5

##### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleitung oder - bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung eines Mitglieds der Betriebsleitung - durch den vom Gemeindevorstand durch die Geschäftsordnung hierfür bestimmten allgemeinen Stellvertreter/in.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister oder seiner/seinem allgemeiner/allgemeinen Vertreter/in sowie einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes unterzeichnet sind (§ 71 HGO).
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch Betriebsangehörige eines mit der Betriebsführung beauftragten Unternehmens zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekanntgemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung oder gegenüber den nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bestellten Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

#### § 6

##### Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebesgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Der/dem für die Verwaltung des Finanzwesens zuständigen Ressortleiter/in (Amtsleiter/in) hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie/er kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

#### § 7

##### Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
  1. sieben Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
  2. zwei Mitglieder des Personalrats des Unternehmens, das für die Betriebsführung verantwortlich ist. Diese sind auf Vorschlag des Personalrats von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats zu wählen.

## 3. kraft ihres Amtes

- a) die/der Bürgermeister/in oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes
- b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes

- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt die/der Bürgermeister/in oder ihre/sein Stellvertreter/in im Amt. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

**§ 8****Aufgaben der Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebsatzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
  1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
  2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 3 v. H. des Stammkapitals gem. § 3 der Betriebsatzung im Einzelfall übersteigt;
  4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht übersteigt;
  5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
  6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
  7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
  8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
  9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
  10. Stundung von Forderungen, die im Einzelfall sechs Monate übersteigen;
  11. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Werte von 30 bis 30.000 Euro im Einzelfall.

Durch Änderung der Betriebsatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

- (4) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie der/dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

**§ 9****Aufgaben des Gemeindevorstandes**

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebsatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.
- (3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

**§ 10****Aufgaben der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8, 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebsatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. Erlass und Änderung der Betriebsatzung;
  2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
  4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
  5. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  6. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigBGes und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, die einen Betrag von 25.000 Euro überschreiten;
  7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt;
  8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
  9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
  10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
  11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
  12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission oder dem Betriebsleiter und dessen Stellvertreter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
  13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
  14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 30.000 Euro im Einzelfall;
  15. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebsatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

**§ 11****Personalangelegenheiten**

- (1) Die/Der Betriebsleiter/in, ihre/sein Stellvertreter/in, werden nach Anhörung der Betriebskommission (§ 7 Abs. 3 Ziff. 6 EigBGes) vom Gemeindevorstand bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal.
- (3) Die Betriebsleitung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitarbeiter des mit der Betriebsführung beauftragten Unternehmens.

**§ 12****Kassen- und Kreditwirtschaft**

- (1) Die Geschäfte der Sonderkasse nach § 12 EigBGes werden vom Eigenbetrieb wahrgenommen.
- (2) Bareinzahlungen werden von der Gemeindekasse angenommen und an die Eigenbetriebe weitergeleitet.

**§ 13****Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

**§ 14****Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

## § 15

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12. Juli 2016 außer Kraft.  
Sinn, 09.06.2020

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Sinn



Hans-Werner Bender  
Bürgermeister

**-Anzeige-****Diakoniestation Herborn und Sinn**

Ambulante Pflege 02772 / 5834-600

**Demenzbetreuung**

Betreuungsgruppe Café Pustebume - Dienstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Betreuung im häuslichen Bereich - nach Absprache

Sprechen Sie uns an, wenn Sie an einer ehrenamtlichen Mitarbeit als Betreuungsperson interessiert sind.

Kontakt: 02772 / 5834600

**EAM-Gruppe Stromnetz/Gasnetz**

Der Netzbetreiber EnergieNetz Mitte hat folgende kostenfreie Rufnummern:

Netz und Einspeisung 0800/32 505 32

Entstörungsdienst:

Strom 0800/34 101 34

Gas 0800/34 202 34


**Bereitschaftsdienste**
**Ärztlicher Notfall-Bereitschaftsdienst****Telefonische Kontaktmöglichkeiten für Patienten**

Rufnummer des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes:

**116 117**

(Die bundesweit einheitliche Telefonnummer 116 117 wurde 2012 eingeführt).

Die 116 117 ist erreichbar außerhalb der Sprechzeiten der Praxen:

Montag, Dienstag, Donnerstag 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Mittwoch, Freitag 14:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertags 07:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Anschrift der Ärztlichen Bereitschaftsdienst-Zentrale

**ÄBD-Zentrale ab 01.02.2015**

Adresse: Lahn-Dill-Kliniken

Rotebergstr. 2

35683 Dillenburg

**Öffnungszeiten der ÄBD-Zentrale**

Montag, Dienstag, Donnerstag Geschlossen

Mittwoch, Freitag 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage / Brückentage 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr

**Erreichbarkeit der ÄBD-Zentrale**

Einzugsgebiet:

Rittershausen - Dillenburg: 19 KM, 25 min.

Driedorf - Dillenburg: 21 KM, 20 min.

Hohenahr - Dillenburg: 24 KM, 25 min.

Informationen zu weiteren Anschriften von Ärztlichen Bereitschaftsdienst-Zentralen gibt es online unter [www.kvhessen.de/bereitschaftsdienst](http://www.kvhessen.de/bereitschaftsdienst) unter „ÄBD-Suche“. Patienten können selbstverständlich auch jede andere ÄBD- Zentrale aufsuchen.

Abgrenzung zum Rettungsdienst (Telefon 112):

Bei starken Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schweren Verbrennungen oder anderen akuten lebensbedrohlichen Symptomen muss sofort der Rettungsdienst unter der Nummer 112 angefordert werden.

Hier finden Patienten jederzeit innerhalb kürzester Zeit Hilfe.

**Nur, bei lebensbedrohlichen Notfällen 112**

**Zahnärztlicher Notdienst****Am Wochenende und an Feiertagen**

Der zahnärztliche Notdienst ist über die Rufnummer der Leitstelle Wetzlar 01805-607011 zu erfragen.

**Notdienst der Dilltaler Apotheken**

Der täglich wechselnde Notdienst ist in den Notdienstkästen an den Apotheken ersichtlich.

**-Anzeige-****Hauskrankenpflege und Betreuungsdienst Lahn-Dill**

Büro Edingen Telefon: 06449/921837

Ambulanter Demenz –und Besuchsdienst

Frau Stellwag und Frau Schmidt Telefon: 06449/719504

**-Anzeige-****Sinner Pflegeteam**

Dorothee Jung 02772 - 51724

Mobil 0152 - 01956745

Karin Schäfer 02772 - 9230710

Mobil 0152 - 01956747


**Kirchliche Nachrichten**
**Ev. Kirchengemeinde Sinn**

Zum Schutz vor Infektionen wie Corona-Virus finden leider **keine kirchlichen Veranstaltungen im Gemeindehaus statt.**

**Sonntag, 02.08.:**

**10 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Anke Schmidt-Kersten)**

**Bitte beachten Sie die Abstandsregeln und tragen Sie beim Betreten und Verlassen der Kirche einen Mund-Nasen-Schutz!**

Die Glocken läuten täglich um 19.30 Uhr zum gemeinsamen Gebet.

**Fernsehgottesdienste für zuhause:****Sonntag, 02.08.:**

**9.30 - 10.15 ZDF Ev. Gottesdienst (Neustadt a.d.Weinstraße, Uhr Stiftskirche)**

Eine Auswahl an Gottesdiensten in Radio und Fernsehen finden Sie auf [ev-dill.de](http://ev-dill.de).

Besuchen Sie auch unsere Homepage [www.ev-kirchengemeinde-sinn.ekhn.de](http://www.ev-kirchengemeinde-sinn.ekhn.de).

**Ev. Kirchengemeinde und CVJM Edingen**

(32. Kalenderwoche 2020: 2.8. bis 8.8.2020)

Wort der Woche: „Die Vergangenheit ist mein Schatz für die Zukunft, nicht das Museum, in dem ich leblos Vergangenes staple.“ *Samuel Koch*

**So, 2.8.20**

**11 Uhr Gottesdienst in der ev. Kirche**

mit Prädikant Lothar Lippert

**Anmeldung erforderlich unter: 06449-1324** bei Küsterin Hannelore Schmidt

Bitte beachten Sie die Informationen zu unseren Gottesdiensten unten!

In den Sommerferien fallen alle Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit aus. Wir wünschen allen einen erholsamen Sommer, ob zu Hause oder unterwegs! Kommen Sie gesund wieder!

**Präsenzgottesdienste unter Hygienebedingungen**

Das Wichtigste noch einmal zur Erinnerung:

Wegen des begrenzten Platzangebotes und der Dokumentationspflicht im Gottesdienst ist eine **Anmeldung erforderlich (s.o.) und bis Samstag Mittag möglich.** Dem Datenschutz tragen wir dabei Rechnung: Die Liste bleibt unter Verschluss und wird nach vier Wochen vernichtet, wenn keine Infektionsmeldung erforderlich war.

Im Gottesdienst werden Sie mit Mundschutz zu ihrem Platz geleitet und verlassen Reihe für Reihe die Kirche wieder, damit die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Während des Gottesdienstes auf den Plätzen muss kein Mund- und Nasenschutz getragen werden.

**Ansprechpartner in der Gemeinde:**

Ev. Pfarramt: Pfarrer  
Dr. Armin Kistenbrügge 06449/802

Gemeindepädagoge: Christoph Buskies 06449/921457

Kirchmeister: Lothar Schmidt 06449/1324

Küsterin: Hannelore Schmidt 06449/1324

Vertretung: Irene Krieger 06449/1337

**Besuchen sie unsere Gemeinde auch im Internet:**

[www.kirche-edingen.de](http://www.kirche-edingen.de)